d. h. solche Verbrechen angedroht sind, welche einer unehrenhaften Gesinnung entspringen; denn das Entehrende, wodurch die eheliche Gesinnung erschüttert wird, ist ossenbar nicht die Strase, sondern die verbrecherische Handlung.

4. Angenommen baber (was gegenwärtig zu erörtern nicht erforderlich ist), die Auslegung, welche der appenzellische Richter bem Art. 46 litt. o bes mehrerwähnten Gesetzes gegeben hat, ware richtig und demnach nur derjenige Chegatte, welcher nicht felbst zu einer entehrenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, zur Scheidungsflage aus dem dort angeführten Grunde berechtigt, so mußte die vortiegende Klage bennoch als begrundet erachtet werden, weil nach dem Inhalte bes Strafurtheils vom 15. März v. J. weder die Theilnahme der Klägerin an dem von ihrer Schwägerin vernbten Verbrechen berart war, daß dieselbe als eine entehrende Sandlung qualifizirt werden könnte, noch die der Alägerin auferlegte Strafe als eine entehrende erscheint. Daß aber die bloke gerichtliche Bestrafung die Klägerin des Rechtes, wegen Verurtheilung ihres Chemannes auf Scheidung zu klagen, nicht verluftig macht, kann feinem begründeten Zweifel unterliegen; benn weber enthält das Bundesgeset über Civilstand und Che eine solche Bestimmung, noch find innere Grundefür eine solche Beschränfung jenes Rechtes vorhanden.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Cheleute Wagner-Braunwalder sind ganzlich geschieden.

82. Beschluß vom 30. September 1876 in Sachen Cheleute Fischer.

- A. Das Bezirksgericht Zürich erkannte durch Urtheil vom 28. Februar 1876 die gänzliche Scheidung der Litiganten, sprach die aus der Che vorhandenen Kinder dem Vater zur Pflege und Erziehung zu und legte die Kosten beiden Parteien zu gleichen Theisen auf.
 - B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Chefran Fischer

die Berufung an das zürcherische Obergericht; allein die Appellationskammer desselben erklärte durch Urtheil vom 20. Mai d. S. die Berufung für unbegründet, bestätigte demnach das erstinstanzliche Urtheil in vollem Umfange und belastete die Beklagte mit den zweitinstanzlichen Kosten, sowie einer prozessualischen Entschädigung von 30 Fr. an den Kläger.

C. Dieses Urtheil zog Beklagte an bas Bundesgericht und stellte das Begehren, daß die Klage ihres Chemannes abgewiesen werde.

Der Kläger trug dagegen schriftlich auf Bestätigung des Urtheils der kantonalen Gerichte an.

Das Buntesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nach Art. 56 bes Bundesgesetzes über Civisftand und She dürsen Scheidungsklagen von Ansländern von den schweizerischen Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Chescute angehören, das zu erlassende Arsheil anersennt. Diese Borschrift ist eine allgemeine und muß ihrer Tendenz nach, die Berwickelungen und Mißstände, welche nothwendig daraus entstehen nüßten, wenn die schweizerischen Gerichte Scheidungen aussprächen, welche in der Heimath der betreffenden Cheleute nicht anerkannt würden, zu verhüten, sosort allgemeine Anwendung sinden, also auch bezüglich derzenigen Scheidungsklagen, welche, wie die vorliegende, vor Inkrasttreten des erwähnten Bundesgesetzes bei schweizerischen Gerichten anhängig gemacht worden, jedoch unersedigt geblieben sind.
- 2. Nun geht aber die, gemäß der Vorschrift bes zürcherischen Sivisprozesses von Kläger beigebrachte Erklärung des braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Juni v. I. nur dahin, daß dasselbe Kompetenzbedenken gegen die Verhand ung der vorliegenden Chescheidungssache vor dem Bezirksgerichte Bürich nicht erhebe, im Uebrigen aber dem braunschweigischen Richter das Recht vorbehalte, das in Sachen erfolgende Urtheil, wenn es ihm zur Anerkennung und Vollziehung vorgelegt werden sollte, hinsichtlich seiner Anerkennbarkeit und Vollziehbarkeit nach internationalen Rechtsgrundsägen einer Prüsung zu unter-

ziehen, — und steht somit durchaus nicht sest, daß ein von den schweizerischen Gerichten ergehendes Scheidungsurtheil in dem Heimathsstaate des Alägers anerkannt werde; vielmehr wird die Frage der Anerkennbarkeit ausdrücklich einem spätern Entscheide der braunschweigischen Gerichte vorbehalten und ist daher die Möglichkeit gegeben, daß die Frage verneint werde.

3. Da indessen nach dem Gutachten des Obergerichtes zu Wolsenbüttel, auf welchem die Erklärung des braunschweigischen Staatsministeriums beruht, die Annahme nicht als unbegründet sich darstellt, daß die dortigen Behörden, im Juteresse ihrer Staatsangehörigen, sich wohl dazu entschließen könnten, die schweizerischen Gerichte unbedingt zur Beurtheilung der vorliegenden Scheidungsklage zu belegiren und die Anerkennung des hierorts zu erlassenden Urtheils vorbehaltlos auszusprechen, so erscheint es angezeigt, die Klage nicht ohne Weiters von der Hand zu weisen, sondern dem Kläger noch Gelegenheit zu geben, den ihm obliegenden Beweis durch Beibringung einer dießfälligen Erklärung seiner heimathlichen Behörden zu leisten.

Demnach hat das Bundesgericht

beschloffen:

Dem Aläger wird eine Frist von sechs Monaten, von heute an, angesetzt, um hierorts durch Beibringung einer bezüglichen Erklärung des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums den Beweis zu leisten, daß in seinem Heimathsstaate das von den hiesigen Gerichten zu erlassende Urtheil anerkannt werde, unter der Bedrohung, daß bei fruchtlosem Ablause dieser Frist angenommen würde, es sei ihm die Beibringung einer solchen Erklärung nicht möglich.

- III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.
- Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.
- 83. Urtheil yom 9. September 1876 in Sachen der vereinigten Essässischen Maschinenbaugesellschaft in Mülhausen und Consorten gegen die Kantone Bern und Luzern.

A. Ju Folge Beschlusses des bernischen Großen Rathes vom 27. Juni und 28. und 29. August 1861 wurden die Bahn-Iinien Neuenstadt-Biel-Bern und Gumlingen-Langnau vom Kanton Bern eigenthümlich erworben und während eirea 10 Jahren als "Bernische Staatsbahn" für Rechnung bes genannten Kantons durch die von den Staatsbehörden ernannten Beamten betrieben. Nachdem mittlerweile das Projekt einer Gotthardbahn seiner Realisirung näher geführt worden war, vereinigten sich eine Anzahl Männer aus ben Kantonen Bern und Luxern zu einem Initiativcomite, um die Fortsetzung der Linie Gümlingen-Langnau bis nach Luzern zu erreichen. Am 12. Februar 1870 mandte sich dieses Initiativcomite an die Großen Räthe der Kantone Bern und Luzern, um von denselben die Concessionen für ihre resp. Gebiete zu erhalten. Am 10. März 1870 wurden diese Concessionen dem Initiativcomite ... Handen einer Gesellichaft, welche dasselbe in's Leben zu rufen beftrebt ist", von den beiden Großen Rathen ertheilt und am 16. und 23. Juli gl. J. von der Buntesversammlung genehmigt. Nach S. 3 der beiden, im Wesentlichen gleichlautenden, Concessionen hat die Gesellschaft als solche ihren Sit in Bern. In Art. 15 wird bestimmt, daß die Gesellschaft alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen den Generalversammlungen ber Aftionäre, sowie den Jahresbericht ihrer Direction ben Kantonsregierungen einzusenden habe. —